

Statuten des Vereins "Verein für Internationalen Minesweeper-E-Sport"

Präambel/Preamble

Deutsch

Minesweeper ist eine der ältesten und bekanntesten E-Sportarten - so erschien es bereits 1990. Da Minesweeper über lange Jahre hinweg auf jedem PC vorinstalliert war, der mit Microsoft Windows betrieben wurde, ist es auch über die E-Sport-Szene hinaus ein fast allseits bekannter Bestandteil der Populärkultur.

So existieren schon seit Jahrzehnten Weltranglisten und wurden auch regelmäßig internationale Turniere, inklusive Weltmeisterschaften, veranstaltet.

Der Verein für Internationalen Minesweeper-E-Sport wurde gegründet, um

1. den regelmäßigen Betrieb dieser internationalen Turniere wiederaufzunehmen und weiterzuführen
2. zum Zwecke der Organisation und Veranstaltung solcher internationaler Turniere Ressourcen zu bündeln
3. im Zuge dessen als juristische Person mit Sponsoren, Spendern, Veranstaltungsorten, etc. in Kontakt/Relation zu treten
4. die dabei entstehenden Mittel zu nutzen, um
 - (a) primär: finanzielle Barrieren zur Teilnahme abzubauen
 - (b) sekundär: mithilfe von moderaten Preisgeldern zur Teilnahme zu motivieren, um Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten
5. den Ablauf solcher Turniere formal zu kodieren sowie
6. generell Minesweeper als internationalen E-Sport zu fördern

Er ist eine gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation, die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Etwas geschlechtsspezifische Formulierungen in diesen Statuten sind unbeabsichtigt. Sie sprechen selbstverständlich Personen aller Geschlechter im gleichen Maße an. Es wird angestrebt, geschlechtsneutral zu formulieren oder mittels apostroph zu gendern (zB "Spieler*innen"). Hinweise über eingangs erwähnte Abweichungen von dieser Praxis sind explizit gern gesehen, sollen an den Vorstand des Vereins für Internationalen Minesweeper-E-Sport ("VIMES") gerichtet werden, und sollen zu einer Korrektur der Statuten bei der nächsten sinnvollen Gelegenheit führen.

English

Minesweeper is one of the oldest and most widely-known e-sports, being released as early as 1990. Due to its distribution with every copy of Microsoft Windows over many years, it is an almost universally recognized part of popular culture, not just in the e-sports scene.

World rankings have existed for decades, and international tournaments, even world championships, took place regularly.

The International Minesweeper E-Sports Association was founded to

1. reestablish and continue a regular schedule for aforementioned international tournaments
2. pool resources for the organization of aforementioned international tournaments
3. in the course of doing so, enter into contact/relations with sponsors, donors, venues, etc. as a legal entity
4. use the means acquired thereby to
 - (a) primarily: reduce or even eliminate financial barriers to participation
 - (b) secondarily: motivate participation by paying out moderate cash prizes to ensure competitiveness
5. formally codify the operational process of hosting such events
6. and, in general, promote Minesweeper as an international e-sport

It is a charitable, non-partisan, non-denominational and non-profit organization.

The following is for German-language gender inclusivity: In case these statutes contain gender-specific phrasing, such phrasing is an oversight. It is nonetheless meant to address people of all genders. Our standard is to choose gender-neutral phrasing or express universality by "gendering" with an apostrophe (ie "Spieler*innen"). Reports of deviations from this practice are explicitly welcome, should be addressed to the board ("Vorstand") of the International Minesweeper E-Sports Association ("IMESA"), and shall lead to a correction of the statutes at the next sensible opportunity.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Internationalen Minesweeper-E-Sport", Kurzform "VIMES". Auf Englisch heißt der Verein "International Minesweeper E-Sports Association", Kurzform "IMESA", und wird im Sinne der Internationalität oft dergleichen genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der BAO.
2. Der Verein bezweckt insbesondere:
 - (a) Die Förderung des E-Sport (Elektronischer Sport), im Besonderen Minesweeper als internationalen E-Sport
 - (b) Die Förderung des internationalen Austausches zwischen Minesweeper-E-Sportler*innen
 - (c) Die Förderung von Jugendlichen der gleichen Interessengruppe
 - (d) Die Förderung der Teilnahme an Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Live-Events und sonstigen den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen, sowohl online als auch offline, sowohl im regionalen als auch im internationalen Rahmen. Im Folgenden werden solche Veranstaltungen als "Minesweeper-Veranstaltungen" bezeichnet.
 - (e) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie sonstiger elektronischer Medien, insbesondere digitaler Infrastruktur zur Abhaltung von Minesweeper-Veranstaltungen
 - (f) Erstellung eines internationalen Regelwerks für Minesweeper-Veranstaltungen mit Turniercharakter
 - (g) Auszahlung von Preisgeldern in völlig untergeordnetem Ausmaß

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Verein ist gemeinnützig, sein Zweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - (a) Öffentlichkeitsarbeit (Online-Auftritt, Promotionsmaterial, etc)
 - (b) das Bereitstellen der benötigten Infrastruktur
 - (c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Minesweeper-Veranstaltungen
 - (d) Ersatz von Kosten, die Teilnehmenden durch ihre Teilnahme entstehen, beispielsweise Reise- und Nächtigungskosten
 - (e) Bereitstellung von Übernachtungsgelegenheiten für Teilnehmende
 - (f) Bereitstellung von Reisetickets zu Veranstaltungsstätten für Teilnehmende
 - (g) Vernetzung mit anderen natürlichen und juristischen Personen, die die gleichen Ziele verfolgen
 - (h) Zentralisiertes Einholen von Feedback von Minesweeper-E-Sportler*innen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - (b) Subventionen und Förderungen
 - (c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - (d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, etc.)
 - (e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - (f) Sponsorgeldern
 - (g) Werbeeinnahmen
 - (h) Verkauf von Fanartikeln/Merchandise

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - (a) organisierende Mitglieder
 - (b) Gemeinschaftsmitglieder
 - (c) sowie Fördermitglieder
2. Die Arten der Mitglieder unterscheiden sich wie folgt:
 - (a) Organisierende Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - (b) Gemeinschaftsmitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
 - (c) Fördermitglieder sind langfristige Sponsoren.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Organisierende Mitglieder sowie Gemeinschaftsmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Fördermitglieder können juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von organisierenden Mitgliedern, Gemeinschaftsmitgliedern sowie Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von organisierenden Mitgliedern und Gemeinschaftsmitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme organisierender Mitglieder und Gemeinschaftsmitglieder bis dahin durch die Vereinsgründer*innen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Letzten des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher postalisch oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung per E-Mail unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die Generalversammlung kann Ausnahmen zur Förderung marginalisierter Gruppen beschließen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den organisierenden Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die organisierenden Mitglieder und Gemeinschaftsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail, Funktion innerhalb des Vereines mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden. Sind diese Daten zur Dokumentation aus buchhalterischen oder anderen notwendigen Zwecken notwendig (beispielsweise Belege, auf deren Basis Kostenerstattungen gewährt wurden), so erstreckt sich diese Zustimmung zusätzlich bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist. Es ist jedoch seitens des Vereins in Bezug auf personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern das Prinzip der Datensparsamkeit anzuwenden. Jegliche Veröffentlichung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern, auch zu Vereinszwecken, bedarf der expliziten Zustimmung des betroffenen Mitglieds, sofern der Verein nicht aus rechtlichen Gründen zur Veröffentlichung verpflichtet ist.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - (d) Beschluss der Rechnungsprüfer*innen oder eines/-r Rechnungsprüfer*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - (e) Beschluss eines/-r gerichtlich bestellten Kurators/-in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer*innen/eine*n Rechnungsprüfer*in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine*n gerichtlich bestellte*n Kurator*in (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die organisierenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei zwei Dritteln der Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Ist die Generalversammlung dann noch immer nicht beschlussfähig, so ist sie zu verschieben.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obperson, in deren Verhinderung die Stellvertretende Obperson.
10. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung gem § 3 VirtGesG durchzuführen. Die Versammlungsleitung obliegt der Obperson, in deren Verhinderung der Stellvertretenden Obperson.
11. Die Generalversammlung kann durch den Vorstand verschoben werden, falls sich im Vorfeld abzeichnet, dass sie mangels ausreichender stimmberechtigter Mitglieder nicht beschlussfähig sein würde, und/oder falls für die Durchführung essenzielle Personen (beispielsweise die Rechnungsprüfer*innen) verhindert sind. Der Vorstand hat die Mitglieder bei Kenntnis der Gründe, aus denen die Verschiebung erfolgt, zeitnahe über die Verschiebung zu informieren.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für organisierende Mitglieder und Gemeinschaftsmitglieder;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern: Obperson und Stellvertretende Obperson.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes organisierende Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/-r Kurators/-in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von der Obperson, bei Verhinderung von der Stellvertretenden Obperson, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und alle seine Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
7. Den Vorsitz führt die Obperson.
8. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht, sodass dem Verein daraus Schaden erwächse, zur Unzeit erfolgen.
11. Vorstandssitzungen können auch als einfache virtuelle Versammlung gem § 2 VirtGesG oder moderierte virtuelle Versammlung gem § 3 VirtGesG durchgeführt werden. In letzterem Fall obliegt die Versammlungsleitung der Obperson, in deren Verhinderung der Stellvertretenden Obperson. Die Entscheidung, ob eine einfache oder eine moderierte virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll, obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Versammlung gem § 4 VirtGesG beschließen.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Befreiung von der Entrichtung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags für Vereinsmitglieder;
7. Aufnahme und Ausschluss von organisierenden Mitgliedern und Gemeinschaftsmitgliedern;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
9. Erlassung einer Geschäftsordnung, die für die Organisation und interne Zuständigkeitsbereiche des Vereins bindend ist.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obperson führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Die Obperson vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obperson oder der stellvertretenden Obperson, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) zusätzlich der Zustimmung des Vorstandsmitgliedes, das nicht unterschrieben hat (hat die Obperson unterschrieben, so muss die stellvertretende Obperson zustimmen, hat die stellvertretende Obperson unterschrieben, muss die Obperson zustimmen). Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung des jeweils anderen Vorstandsmitglieds (besteht das Rechtsgeschäft zwischen der Obperson und dem Verein, wird die Zustimmung der stellvertretenden Obperson benötigt, besteht das Rechtsgeschäft zwischen der stellvertretenden Obperson und dem Verein, wird die Zustimmung der Obperson benötigt).
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist die Obperson berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Die Obperson führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Die Obperson führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Die Obperson ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der Obperson als Vorstandsmitglied obliegt es, ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben einzurichten, sowie die Führung eines Verzeichnisses über monetäres Vermögen (z.B. Sparbücher, Bargeld, etc.).
8. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obperson die stellvertretende Obperson.

§14 Rechnungsprüfer'innen

1. Zwei Rechnungsprüfer'innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer'innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer'innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer'innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer'innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer'innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer'innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei organisierenden Vereinsmitgliedern zusammen. Sollte der Verein nicht genügend organisierende Mitglieder haben, die die Kriterien erfüllen, dürfen auch Gemeinschaftsmitglieder Teil des Schiedsgerichtes sein. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter'in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter'innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes organisierendes Mitglied zur Vorsitzperson des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

§17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.